



Parkreglement der Gemeinde Ferden

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;
- Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965;
- Eingesehen die Skizzen 1-3 im Anhang dieses Reglements (blaue Zone „beim Trog“; blaue Zone „steinige Schleif“; Parkplätze Schulhausplatz und Talstrasse)

beschliesst

A) Parkordnung

Art. 1 Parkverbot

Auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Plätzen und Ausweichstellen innerorts der Gemeinde Ferden ist jegliches Parkieren verboten. Ausgenommen sind die Artikel 3 und 4. Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.

Art. 2 Autos ohne Kontrollschilder

Autos ohne Kontrollschilder werden nach entsprechender Verwarnung auf Kosten des Eigentümers entfernt in Anwendung des Staatsratsbeschlusses vom 15. September 1976 über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und die Errichtung ihrer Parkplätze, Art. 1, 2, 3, 5 und 17. Ausgenommen sind die im Parkhaus abgestellten Wagen. Diese Regelung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 3 Neue Parkplätze

Solange im Parkhaus genügend Platz vorhanden ist, wird es nicht gestattet, neue, gewerblich genutzte Parkplätze zu erstellen. Parkplätze (Garagen) innerhalb von Überbauungen sind nach wie vor laut Baureglement vorgeschrieben.

Art. 4 Bereits bestehende private Parkplätze

Die privaten Parkplätze müssen markiert und im Plan des Gemeindeparkreglements eingezeichnet sein.

Privatfahrzeuge welche sich ausserhalb des markierten Feldes befinden, werden mit einer Busse belegt.

Art. 5 Öffentliche Parkplätze der Gemeinde

Parkplätze der Gemeinde sind entsprechend markiert. Die öffentlichen Parkplätze können an Private vermietet werden; sie müssen entsprechend als Privat markiert werden. Im Übrigen müssen die Parkplätze der Gemeinde dieselben Bedingungen erfüllen wie die privaten Parkplätze in Art. 4.

Art. 6 Parkplätze bei den Restaurants

Die privaten Parkplätze der Restaurants sind für die Gäste reserviert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 4.

Art. 7 Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Ferden das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Dieses Verfahren richtet sich nach Art. 215 ff. der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 (StPO).

Gegen Bussenverfügungen des Polizeigerichts kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an das Polizeigericht zu richten.

Die vom Polizeigericht im Verfahren nach Art. 215 ff StPO ausgesprochenen Entscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht in analoger Anwendung von Art. 194bis Ziff. 1 StPO angefochten werden (Art. 12 Ziff. 4 StPO).

Art. 8 Parkordnung Parkhaus und gebührenpflichtige Aussenparkplätze

Art. 8 a Parkordnung im Parkhaus

Im ersten UG parkieren Passanten und Dauermieter. Die Gebührenabrechnung für Passanten erfolgt über eine zentrale Parkuhr.

Im zweiten und dritten UG parkieren die Dauermieter oder Eigentümer; die Abrechnung erfolgt jeweils im Voraus.

Art. 8 b Parkordnung Aussenparkplätze

Die Abrechnung der Aussenparkplätze erfolgt über zentrale Parkuhren. Die Aussenparkplätze können von Privaten gemietet werden. Es ist ein entsprechender Mietvertrag mit der Gemeinde abzuschliessen. Die Parkplätze „blaue Zone“ sind entsprechend markiert.

Art. 8 c Reinigung der Parkplätze

Jeder Mieter oder Eigentümer ist verpflichtet, seinen Parkplatz zu reinigen.

Art. 8 d Verlust von Fernbedienung und/oder Schlüssel Parkhaus

Bei Verlust der Fernbedienung und / oder des Schlüssels Parkhaus wird dem Mieter / Eigentümer der Kaufpreis inkl. Spesen in Rechnung gestellt.

Art. 8 e Einschränkungen

Fahrzeugaufbauten jeglicher Art wie Pritschen, Ladewagen etc. dürfen ausdrücklich nicht auf einem Parkplatz der Gemeinde parkiert werden.

Art. 9 Haftung für Schäden an Fahrzeugen

Für Schäden an Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

Art. 10 Beschädigungen

Für jede Art von Beschädigung ist der Verursacher haftbar.

B) Preise und Taxen**Art. 1 Taxen für Mieter im 1., 2. und 3. UG Parkhaus**

<u>Zeitdauer</u>	<u>Taxe</u>
ein Tag	Fr. 5.--
eine Woche	Fr. 35.--
zwei Wochen	Fr. 65.--
drei Wochen	Fr. 95.--
ein Monat	Fr. 110.--
sechs Monate	Fr. 620.--
ein Jahr	Fr. 1'200.--
fünf Jahre	Fr. 5'500.--
zehn Jahre	Fr. 10'000.--

Art. 2 Programmierung der Parkuhren im 1. UG Parkhaus und Aussenparkplätze

<u>Zeitdauer</u>	<u>Taxe</u>
15 Minuten	Fr. 0.10
30 Minuten	Fr. 0.20
1 Stunde	Fr. 0.50
2 Stunden	Fr. 1.--
4 Stunden	Fr. 2.--
1 Tag	Fr. 5.--
jeder weitere Tag	Fr. 5.--
1 Woche	Fr. 35.--
2 Wochen	Fr. 65.--
3 Wochen	Fr. 95.--

C) Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Ferden in seiner Sitzung vom 18. Mai 2009 genehmigt und an der Urversammlung vom 29. Juni 2009 durchberaten worden. Dabei wurde das Reglement von der Urversammlung einstimmig angenommen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das vorliegende Reglement am 09. Dezember 2009 homologiert.

Damit werden sämtliche bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Für das Polizeigericht Ferden:

Für die Gemeindeverwaltung:

Stefan Werlen
Polizeipräsident

Oskar Werlen
Gerichtsschreiber

Dionys Werlen
Präsident

Martin Ebener
Schreiber